



# **Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Wuppertal**

Stand November 2013

**STADT WUPPERTAL/FINANZEN**

# Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie.....	4
1.1	Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie.....	4
1.2	Geltungsbereich .....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen .....	4
2	Grundlagen.....	5
2.1	Aufgaben und Zweck eines Gesamtabchlusses .....	5
2.2	Aufstellungspflicht.....	6
2.3	Bestandteile des Gesamtabchlusses.....	6
2.4	Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten .....	7
2.4.1	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Konsolidierungsstelle.....	7
2.4.2	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verselbstständigten Aufgabenbereiche7	
2.5	Rahmenterminplan für den Gesamtabchluss .....	8
3	Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung (Handelsbilanz II).....	8
3.1	Wesentliche Grundbegriffe .....	8
3.2	Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal .....	9
3.3	Einheitliche Gliederung .....	10
3.4	Einheitliche Bilanzierung und Bewertung .....	10
3.4.1	Ausübung von Bilanzierungs- /Ansatzwahlrechten.....	10
3.4.2	Ausübung von Bewertungswahlrechten .....	11
3.5	Positionenplan.....	12
3.6	Konzern-Kontenrahmen .....	13
3.7	Abstimmung .....	13
3.7.1	Allgemeines .....	14
3.7.2	Sonderregelungen .....	14
3.8	Einheitliche Währung .....	14
3.9	Erstellung eines Summenabschlusses .....	15

3.10	Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses.....	15
3.10.1	Konsolidierungssoftware.....	15
3.10.2	Übergabe der Meldedaten via Uploadfile.....	15
3.10.3	Partnergesellschaftsnummern .....	15
3.10.4	Bewegungsarten (BWA) .....	16
4	Konsolidierung.....	16
4.1	Kapitalkonsolidierung.....	17
4.1.1	Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode .....	17
4.1.2	Folgekonsolidierung .....	17
4.2	Schuldenkonsolidierung .....	17
4.3	Zwischenergebniseliminierung.....	18
4.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung .....	19
5	Bestandteile und Anlagen zum Gesamtabchluss.....	19
5.1	Gesamtergebnisrechnung .....	19
5.2	Gesamtbilanz.....	20
5.3	Gesamtanhang .....	20
5.4	Gesamtlagebericht .....	20
5.5	Beteiligungsbericht.....	21
6	Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabchlusses .....	21
6.1	Aufstellung durch den Kämmerer .....	21
6.2	Bestätigung durch den Bürgermeister .....	21
6.3	Prüfung des Gesamtabchlusses .....	22
6.3.1	Vollständigkeitserklärung / Prüferische Durchsicht .....	22
6.4	Beratung, Bestätigung und Entlastung.....	23
6.5	Anzeige und Bekanntmachung des Gesamtabchlusses.....	23
7	Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen.....	23
8	Inkrafttreten .....	23

## 1 Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie

### 1.1 Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie

Entsprechend § 116 GO<sup>1</sup> hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

In diesem Dokument wird die Vorgehensweise zur Erstellung des Gesamtabchlusses (GA) für den Konzern der Stadt Wuppertal beschrieben. Die Gesamtabchlussrichtlinie soll allen an der Erstellung des Gesamtabchlusses beteiligten Personen als Orientierungs- und Arbeitshilfe dienen. Durch die Anwendung dieses Dokuments sollen das einheitliche Vorgehen bei der Anfertigung des Gesamtabchlusses und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) sichergestellt werden.

Diese GA-Richtlinie regelt verbindlich,

- welche Angaben
- von welchem Aufgabenbereich
- an welchen Adressaten
- mit welcher Frist

zu liefern sind.

Die Gesamtabchlussrichtlinie ist für alle zu konsolidierenden Einheiten des Konzerns „Stadt Wuppertal“ bindend.

### 1.2 Geltungsbereich

Die Gesamtabchlussrichtlinie dient zur Sicherstellung der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung des „Konzerns Stadt Wuppertal“ und ist erstmals auf den Gesamtabchluss zum 31.12.2010 anzuwenden.

Die Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie gelten für die Stadt Wuppertal und für die gemäß dieser Richtlinie zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche. Die in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche sind verpflichtet, der Stadt Wuppertal alle Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabchluss bilden insbesondere die §§ 49-52 GemHVO, § 116 GO und die §§ 300 ff. HGB (in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen es ist etwas anderes

---

<sup>1</sup> Die in dieser Richtlinie zitierte Gemeindeordnung (GO) oder Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bezieht sich auf die des Landes Nordrhein-Westfalen, so dass im Folgenden auf den Zusatz NRW verzichtet wird.

bestimmt). Weiterhin sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) zu beachten.

Gemäß Artikel 7 Ziffer 22 NKFWG wurde § 49 Abs. 4 GemHVO dahingehend reformiert, dass die Änderungen des BilMoG bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses ab 2013 Berücksichtigung finden, indem das HGB in der Fassung vom 25.05.2009 zur Anwendung kommt.

Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2010 (evtl. auch 2011) wurden auch aufgrund der Überschreitung der gesetzlichen Fristen Vereinfachungsverfahren zur Beschleunigung der Aufstellung und damit der Aufholung der Zeit in den Bereichen Saldenabstimmungen, städtische Meldedaten und die innerstädtischen Leistungsbeziehungen getroffen.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Aufgaben und Zweck eines Gesamtabchlusses**

Aufgabe und Zweck des Gesamtabchlusses ist es Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde unter Einbeziehung ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche abzulegen. Informationen über das gesamte Vermögen und die Schulden der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sollen verdeutlicht werden (Informationsfunktion).

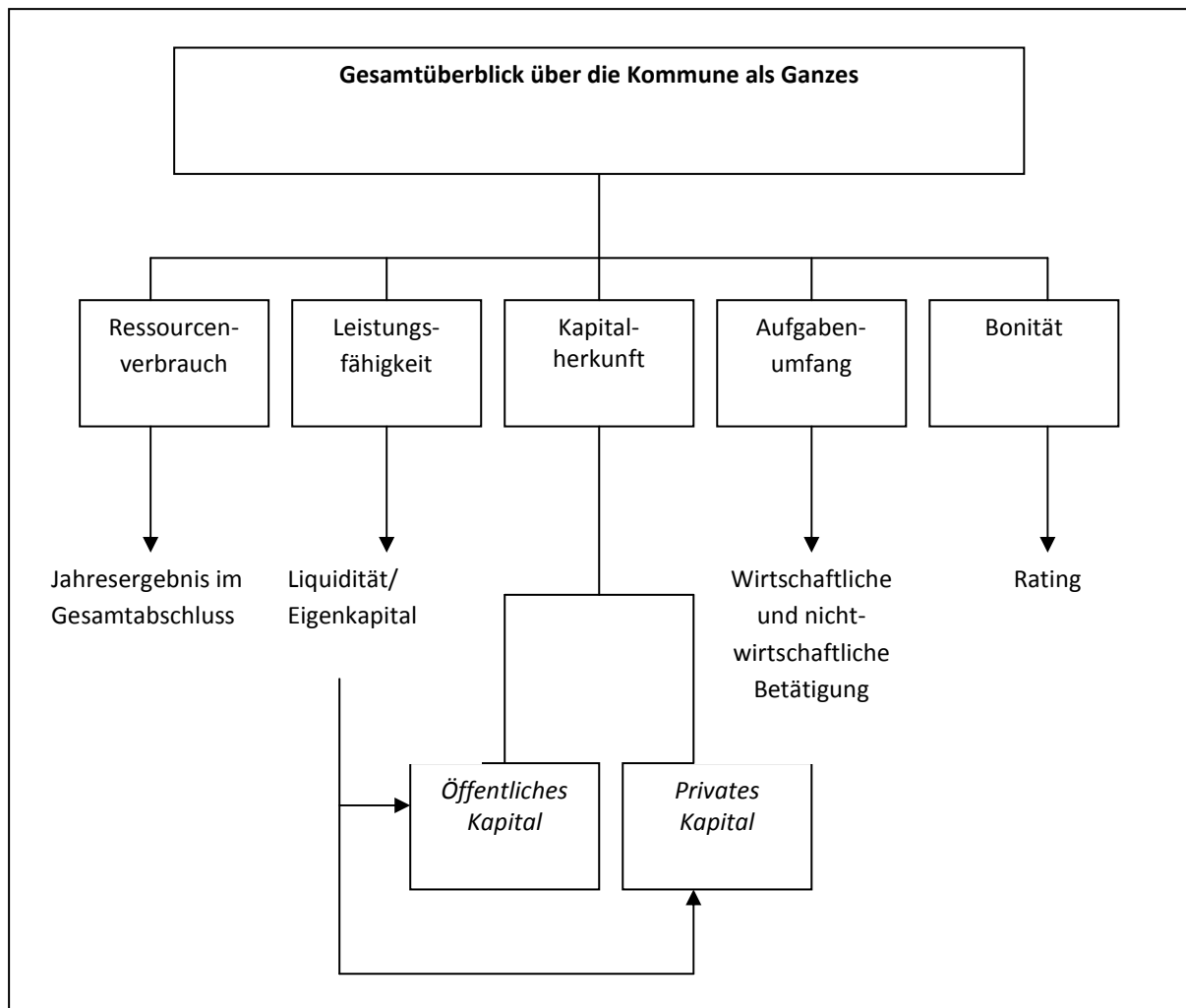


Abbildung 1: Informationszweck des NKf-Gesamtabchlusses

## 2.2 Aufstellungspflicht

Die Stadt Wuppertal hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabchluss innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stichtag aufzustellen (vgl. §116 Abs. 1 und Abs. 5 GO).

Der erste Gesamtabchluss ist gemäß § 2 NKfEG spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 aufzustellen.

## 2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO aus

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang

und ist nach Absatz 2 um einen

- Gesamtlagebericht und
- Beteiligungsbericht

zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß

- § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards 2 (DRS 2) sowie
- § 49 Abs. 3 i.V.m. § 47 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen.

Weitere, freiwillige gesamtbilanzbezogene Anlagen sind der Gesamteigenkapitalspiegel, der Gesamtanlagenspiegel, der Gesamtforderungsspiegel, der Gesamtsonderpostenspiegel und der Gesamtrückstellungsspiegel (gem. §§ 44-46 GemHVO).

## 2.4 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Wuppertal obliegt dem Stadtkämmerer.

Die operative Verantwortung für die Konsolidierung und Aufstellung des Gesamtabschlusses obliegt der Konsolidierungsstelle im Ressort Finanzen.

Die zu konsolidierenden Aufgabenbereiche haben die erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig bereitzustellen (Mitwirkungspflichten).

### 2.4.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Konsolidierungsstelle

- Verantwortlich für die Aufstellung der Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtlagebericht sowie Beteiligungsbericht
- jährliche Aufstellung und Controlling des Terminplans
- (Laufende) Überprüfung der Beteiligungsverhältnisse sowie die daraus ggfls. resultierende Fortschreibung des Konsolidierungskreises nebst entsprechender Festlegungen wie z.B. Partnergesellschaftsnummern etc. sowie ggfls. Benennung und Einweisung von Meldestellen
- Überprüfung der Wesentlichkeitskriterien
- Aufstellung und Fortschreibung der Gesamtabschlussrichtlinie
- die laufende Beobachtung, Auswertung und Kommunikation gesetzlicher, organisatorischer oder sonstiger Änderungen mit unmittelbarem oder mittelbarem Auswirkungen auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses, wie z. B. Fortschreibung des NKF-Kontenrahmens, des Positionenplans, der Bewegungsarten
- Ansprechpartner für Bilanzierungs- und Bewertungsfragen

### 2.4.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verselbstständigten Aufgabenbereiche

- Meldung der erforderlichen Daten via Uploadfile gemäß den nachfolgenden Festlegungen dieser Gesamtabschlussrichtlinie
- Meldung der erforderlichen Daten zur Erstellung der Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 2 via gesonderter Excel-Vorlage
- Meldung der konzerninternen Leistungsbeziehungen (Forderungen/Verbindlichkeiten, Erträge/Aufwendungen)
- Beachtung der kommunalen Zuordnungs- und Bewertungsvorschriften

- Bescheinigung der Richtigkeit der Meldedaten → prüferische Durchsicht des Wirtschaftsprüfers
- Durchführung von (Neu-)Bewertungen nach den für das NKF geltenden Vorschriften im Sinne von § 308 HBG zur Prüfung der Wesentlichkeit
- Benennung von zentralen Ansprechpartnern und deren Vertretungen (die Liste der Ansprechpartner ist als Anlage 1 beigefügt).

## 2.5 Rahmenterminplan für den Gesamtabchluss

Für den Gesamtabchluss gilt der Zeitplan gem. Anlage 2

## 3 Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung (Handelsbilanz II)

### 3.1 Wesentliche Grundbegriffe

#### - Verselbstständiger Aufgabenbereich (vAB)

§ 116 Abs. 2 GO enthält den Begriff des "verselbstständigten Aufgabenbereichs", der in den Gesamtabchluss der Kommune einzubeziehen ist. Der gebräuchlichere betriebswirtschaftliche Begriff "Betrieb" wird synonym zum gesetzlichen Begriff vAB verwendet, unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform.

Betriebe sind kommunale Organisationseinheiten in öffentlich-rechtlicher (z.B. AöR, Sondervermögen, Zweckverbände) oder privatrechtlicher Form (z.B. GmbH, AG), die als wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Einrichtungen kommunale Aufgaben erfüllen.

#### - Mutter- und Tochterunternehmen / Kommune und voll zu konsolidierender Betrieb

Der Begriff "Mutterunternehmen" wird im Rahmen der Anwendung der §§ 300 bis 309 HGB und des § 312 HGB (ab 2013 der §§ 300, 301, 303 - 305, 307 - 309 HGB) durch den Begriff "Kommune" ersetzt.

Dem HGB-Begriff "Tochterunternehmen" oder "verbundenes Unternehmen" entspricht in der GO und der GemHVO der Begriff voll zu konsolidierender Betrieb. Es handelt sich dabei um die nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche.

#### - Assoziierte Unternehmen / Assoziierte Betriebe

Der Begriff „assoziierter Betrieb“ entspricht dem handelsrechtlichen Begriff „assoziertes Unternehmen“. Es handelt sich dabei um die in § 50 Abs. 3 GemHVO genannten Betriebe unter maßgeblichem Einfluss der Kommune, an dem die Kommune eine Beteiligung im Sinne § 271 Abs. 1 HGB hält.

§ 311 Abs. 1 HGB nimmt i.V.m. § 50 Abs. 3 GemHVO Bezug auf § 271 Abs. 1 HGB. Beteiligungen sind demnach Anteile an Betrieben ("anderen Unternehmen"), die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesen Betrieben zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht und ob der Betrieb in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form besteht. Als Beteiligung gelten im



Zweifel Anteile an einem Betrieb, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Betriebs überschreiten.

- Handelsbilanz (HB)/ Kommunalbilanz (KB)

Der in § 297 Abs. 1 S. 1 HGB verwendete Begriff "Konzernbilanz" entspricht im Rahmen des Gesamtabchlusses der "Gesamtbilanz" gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO. Die in der betriebswirtschaftlichen Literatur für Zwecke der Überleitungsrechnung verwendeten Bezeichnung Handelsbilanz (HB II / HB III) entspricht im Rahmen des Gesamtabchlusses der Begriff "Kommunalbilanz" (KB). Es wird unterschieden in die folgenden Kommunalbilanzen:

- KB I: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der Handelsbilanz (Einzelabschluss des Betriebes)
- KB II: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der KB I
- KB III: Kommunalbilanz nach Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf Grundlage der KB II

- "Konzern-GuV" / Gesamtergebnisrechnung (ER)

Die in § 297 Abs. 1 S. 1 HGB verwendeten Bezeichnung "Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung" ("Konzern-GuV") entspricht im Rahmen des Gesamtabchlusses der "Gesamtergebnisrechnung" gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO. Für Zwecke der Überleitungsrechnung wird auch hier unterschieden in die folgenden Ergebnisrechnungen:

- ER I: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der GuV (Einzelabschluss des Betriebes)
- ER II: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der ER I, inklusive der Auswirkungen aus den in der KB III aufgedeckten stillen Reserven / Lasten

### 3.2 Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal

Nach § 116 Abs. 2 GO hat die Stadt Wuppertal ihren Einzelabschluss mit den Abschlüssen des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB) in öffentlich- oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren, d.h. die konzerninternen Beziehungen sind zu eliminieren. Der Konsolidierungskreis und die Konsolidierungsmethode ergeben sich dabei aus § 50 GemHVO i.V.m. den §§ 300, 301, 303 -305 und 307 - 309 HGB.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises inkl. der Bewertung der Wesentlichkeit der vAB ist in Anlage 3 dargestellt. Zu den Folgestichtagen ist durch die Konsolidierungsstelle eine jährliche Überprüfung vorzunehmen.

Der Konsolidierungskreis sowie die übrigen Beteiligungen sind zum jeweiligen Stichtag (31.12.) in der Anlage 4 aufgeführt.

Erkennbare Änderungen im Konsolidierungskreis sowie in den Konsolidierungskreisen der Teilkonzerne sind dem Ressort Finanzen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.

### 3.3 Einheitliche Gliederung

Die Gliederungen der Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz ergeben sich aus den Gliederungsvorschriften (§ 49 Abs. 3 i.V.m. §§ 38, 41 GemHVO) für den kommunalen Jahresabschluss auf Grundlage des Positionenplans (siehe Punkt 3.6).

### 3.4 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der voll zu konsolidierenden Betriebe sind nach den auf den Jahresabschluss der Kommune (Mutterunternehmen) anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten (§ 308 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Bei der Vereinheitlichung der Bewertung gilt der Grundsatz, dass gleiche Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen.

Auf eine einheitliche Bewertung kann dann verzichtet werden, wenn ihre Auswirkung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns Kommune“ von untergeordneter Bedeutung sind (Grundsatz der Einheitlichen Bewertung, vgl. § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB). Solche Sachverhalte brauchen nicht im Gesamtanhang angegeben zu werden.

#### 3.4.1 Ausübung von Bilanzierungs- /Ansatzwahlrechten

Entsprechend § 300 Abs. 2 HGB dürfen im Gesamtabchluss zulässige Bilanzierungswahlrechte nach dem Recht der Kommune unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB ausgeübt werden.

##### - Ansatzpflicht nach der GemHVO

- Sonderposten für Investitionen (Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) 1/1984 und § 43 Abs. 5 GemHVO).  
Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen mit Zweckbindung sind als Sonderposten anzusetzen und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.
- Pensions- und Beihilferückstellungen für Altzusagen (Art. 28 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) und § 36 Abs. 1 GemHVO).  
Diese Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (nach beamtenrechtlichen Vorschriften) sind als Rückstellung anzusetzen. Dazu gehören bestehende Versorgungsansprüche, sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB und § 36 Abs. 3 GemHVO).  
Rückstellungen sind anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Dabei ist ein Zeitraum von fünf Jahren (gem. GemHVO, nach HGB: für Instandhaltungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden) nach dem Abschlusstichtag zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen, die nicht bis zum Abschlusstichtag abgeschlossen wurden, müssen am Abschlusstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Bei der Stadt Wuppertal sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie keine Instandhaltungsrückstellungen gebildet

- Wesentliche Ansatzwahlrechte gem. GemHVO sind:

- Aktivierungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich 60 Euro, bzw. ab 2013 bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 29 Abs. 3 GemHVO in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 11 NKFWG),  
Bei der Stadt Wuppertal wird das Aktivierungswahlrecht dergestalt ausgeübt, dass bis einschließlich 2012 die geringwertigen Vermögensgegenstände bis 60 Euro, ab 2013 bis 150 Euro nicht aktiviert werden.
- Aktivierungswahlrecht für ein Disagio (§§ 250 Abs. 3 und 268 Abs. 6 HGB und § 42 Abs. 2 S.1 GemHVO)

Sofern die vAB Ansatzwahlrechte nach HGB ausgeübt haben, und sich diese von denen der Stadt Wuppertal unterscheiden, werden diese nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz beibehalten.

- Wesentliche Ansatzverbote gem. GemHVO in Abweichung zum HGB sind:

- Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (§ 269 HGB)
- Sonderposten mit Rücklageanteil (§§ 247 Abs. 3 und 273 HGB)
- Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert (§ 255 Abs. 4 HGB)
- Aktive latente Steuern im Einzelabschluss (§ 274 Abs. 2 HGB)
- Sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB, ohne Instandhaltungsrückstellung; § 36 Abs. 6 GemHVO)

### 3.4.2 Ausübung von Bewertungswahlrechten

Entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB sind die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB grundsätzlich nach den auf den Jahresabschluss der Kommune anwendbaren Bewertungsmethoden nach NKF einheitlich zu bewerten.

Bei gleichen Sachverhalten muss die Wertfindung also nach den gleichen Bewertungsmethoden erfolgen. Gleiche Sachverhalte liegen vor, wenn art- und funktionsgleiche Vermögenswerte oder Schulden vorliegen und gleichzeitig die gleichen wertbestimmenden Bedingungen i.S.v. wertbeeinflussenden standort-, branchen- und betriebsspezifischen Faktoren gegeben sind.

- Bewertungsverbote nach der GemHVO:

- Verbrauchsfolgeverfahren (§ 256 HGB)
- Abschreibungen
  - aufgrund steuerlicher Vorschriften (§§ 254 und 279 Abs. 2 HGB)
  - auf das Umlaufvermögen aufgrund künftiger Wertschwankungen (§ 253 Abs. 3 HGB)
- Wertbeibehaltung aufgrund steuerlicher Vorschriften (§§ 253 Abs. 5, 254 und 280 Abs. 2 HGB)
- Bemessung der Herstellungskosten (§ 255 Abs.2 und 3 HGB und § 33 Abs. 3 GemHVO). Nichteinbeziehung des Werteverzehrs des Anlagevermögens, Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen, freiwillige soziale Leistungen, betriebliche Altersversorgung sowie Fremdkapitalzinsen.

- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB und § 36 Abs. 1 GemHVO). Nach der GemHVO ist der Berechnung der Rückstellungen konzerneinheitlich ein Rechnungszinsfuß von 5 Prozent zu Grunde zu legen.
- Bewertungswahlrechte nach der GemHVO:
  - Sofortige Aufwandsverrechnung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von unter 60 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 33 Abs. 4 Satz 3 GemHVO).
  - Einbeziehung der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten in die Herstellungskosten (§ 33 Abs. 3 Satz 3 GemHVO).
  - Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 410 € ohne Umsatzsteuer) im Jahr des Zugangs (§ 33 Abs. 4 GemHVO).
  - Ansatz eines Festwertes (§ 34 Abs. 2 GemHVO). Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können Festwerte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Darüber hinaus können nach der GemHVO auch für Waren und Aufwuchs Festwerte gebildet werden.
  - Gruppenbewertung (§ 34 Abs. 3 GemHVO). Gleichartige Vermögensgegenstände können entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Für Schulden gilt dies nur in Bezug auf Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien.
  - Außerplanmäßige Abschreibung bei einer (ab 2013 nicht nur) voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen (§ 35 Abs. 5 GemHVO).
  - Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung statt der linearen Abschreibung (§ 35 Abs. 1 GemHVO).
  - Pauschale Bewertung von Rückstellungen für Beihilfen nach § 88 LBG NRW (§ 36 Abs. 1 Satz 5 GemHVO).
  - Eigenverantwortliche Festlegung der örtlichen Nutzungsdauern innerhalb der Bandbreite der vom Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) NRW vorgegebenen Rahmentabelle (§ 35 Abs. 3 GemHVO). Grundsätzlich gilt für die Nutzungsdauern die kommunale Abschreibungstabelle der Stadt Wuppertal.

### 3.5 Positionenplan

Der Positionenplan dient der Vorbereitung einer praxisorientierten kontenbezogenen Erfassung des Inhalts der einzelnen Jahresabschlüsse für den kommunalen Gesamtabschluss. Er gibt die Struktur der Summenbilanz (bzw. der Gesamtbilanz) und der Summenergebnisrechnung (bzw. der Gesamtergebnisrechnung) auf der Kontenebene an. In ihm wird festgelegt, in welche Positionen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung die Bilanz- und Ergebnisposten der zu konsolidierenden vAB und der Kommune eingehen sollen. Der Prozess der Vereinheitlichung der Abschlusspositionen wird auch als Mapping bezeichnet.

Wesentliche Zielsetzung des Positionenplans ist eine Abstimmung des erforderlichen Meldeumfangs mit den „Konzernunternehmen“. Er gilt ausschließlich für die in den Vollkonsolidierungskreis

einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche. Im Positionenplan müssen insbesondere die „konzerninternen“ Geschäftsbeziehungen vollständig abgebildet werden.

Der Positionenplan ist Bestandteil des Upload-Files (eigener Reiter), welches als gesonderte Anlage bereitgestellt wird.

### 3.6 Konzern-Kontenrahmen

Der Konzern-Kontenrahmen hilft bei einer einheitlichen Zuordnung von Vermögensgegenständen zu festgelegten Kontengruppen im Konzern Kommune und bei der Vorbereitung von Saldenabstimmungen. Er unterstützt die Zusammenfassung in einer Summenbilanz/ -ergebnisrechnung.

Der Kontenrahmen ist an den NKF-Kontenrahmen nach Nr. 1.5.2 des RdErl. IM NRW vom 24.02.2005 (SMBl.6300) zuletzt geändert am 17.12.2012 (Aktenzeichen 34-48.01.04/03-227/12) angelehnt worden.

Der verbindliche NKF-Kontenrahmen wird durch das Ressort Finanzen bereitgestellt, er ist als Anlage 5 beigelegt.

### 3.7 Abstimmung

Bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabchluss sollen Differenzen vermieden werden. Abstimmungen sind zur Vorbereitung der folgenden Konsolidierungen sinnvoll:

- Abstimmung für Schuldenkonsolidierung
- Abstimmung für Aufwands- und Ertragseliminierung
- Abstimmung für Beteiligungsertragseliminierung

Zu diesem Zweck sind von allen voll zu konsolidierenden Einheiten in eigener Verantwortung Konzerninnenbeziehungen im Rahmen der Wesentlichkeit (Anlage 6) Saldenabstimmungen untereinander zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Die Abstimmung wird spätestens nach Einspielung der Meldedaten im Konzernabschlussprozess als vorgelagerte Maßnahme in SEM-BCS vorgenommen (siehe hierzu auch im Folgenden unter 3.8.1). Die Saldenabstimmung ist von der Organisation zu veranlassen, die eine Forderung ausweist.

Nach dem initialen Laden der Einzelabschlüsse stellt die Konsolidierungsstelle aus dem System generierte Abstimmlisten für die Abstimmung der verbliebenen Differenzen zur Verfügung und begleitet den weiteren Abstimmungsprozess

Im Rahmen der Saldenabstimmung werden von den verbundenen Unternehmen der Stadt Wuppertal keine Saldenabstimmungsformulare verwendet. In diesen Maßnahmen erfolgt keine Buchung, so dass die Aufrechnungsdifferenzen analysierbar sind und somit bei unerwarteten oder inakzeptablen Differenzen (z. B. aufgrund von Fehlbuchungen) die Salden der Konsolidierungseinheiten bereits im Vorfeld der eigentlichen Konsolidierung abgeklärt bzw. korrigiert werden können.

Bei nachträglichen Änderungen der Meldedaten als Ergebnis des Abstimmprozesses sind die entsprechenden Veränderungen in Form von Buchungslisten von den Beteiligungen nachträglich zu bestätigen.

### 3.7.1 Allgemeines

- Frühzeitige Klärung von Differenzen in Rahmen der Saldenabstimmung  
Eine bereits unterjährige Saldenabstimmung zum 31.10. eines jeden Jahres ist angezeigt, um den Nachbearbeitungsaufwand zum Stichtag zu minimieren.
- Festlegung der Wesentlichkeit von abstimmungspflichtigen Positionen (Anlage 6)
- Einheitlicher Rechnungsschluss  
Zur Vermeidung von unechten Differenzen in Folge unterschiedlicher Buchungszeitpunkte ist es erforderlich, den für den gesamten Konsolidierungskreis einheitlich letzten Buchungstag für konzerninterne Geschäftsvorfälle jährlich festzulegen. Über diesen Zeitpunkt ggfls. hinaus gehende Buchungen sind zwischen den Partnern abzustimmen.

### 3.7.2 Sonderregelungen

- Abweichungen aus Abrechnung von Energie- und Wasserlieferungen:  
Bei Abstimmung der Energie- und Wasserlieferung kommt es immer wieder zu Differenzen bei jahresübergreifenden Rechnungen zwischen der Energie & Wasser AG und den verbundenen Unternehmen aufgrund unterschiedlicher Buchungsverfahren.

In der Regel unproblematisch laufen Rechnungen für Sonderkunden, da diese monatlich abgerechnet werden.

Bei der Energie & Wasser AG werden eingegangene Teilbeträge nicht ertragswirksam gebucht, sondern bis zur Rechnungsstellung als Verbindlichkeit, da es sich bei Abschlagszahlungen um erhaltene Vorauszahlungen handelt, ausgewiesen. In den verbundenen Unternehmen hingegen werden die Teilbeträge i.d.R. als Aufwand eingebucht und nicht als Forderung gegenüber der Energie & Wasser AG erfasst, wodurch sich eine Differenz in der Schuldenkonsolidierung ergibt.

Bei Rechnungslegung im neuen Geschäftsjahr für das vorangegangene Jahr werden die Verbindlichkeiten aus den Teilbeträgen (Abschläge) in der Energie & Wasser AG aufgelöst und auf die Rechnung gebucht. Die Erlöse fließen in voller Höhe in die Gewinn- und Verlustrechnung der Energie & Wasser AG für das abgelaufene Geschäftsjahr. Bei den verbundenen Unternehmen jedoch wird nur der Restbetrag der Rechnung als Aufwand erfasst. Hieraus resultiert eine Abweichung in der Aufwands- und Ertragseliminierung.

Die Abweichungen sind im Rahmen der Konsolidierungsbuchungen zu bereinigen.

Gleiches soll für den WAW gelten.

### 3.8 Einheitliche Währung

Der Gesamtabschluss wird in EURO aufgestellt. Derzeit werden in den gemeindlichen Betrieben keine Abschlüsse in fremder Währung aufgestellt.

### 3.9 Erstellung eines Summenabschlusses

Aus der Zusammenführung der einzelnen Jahresabschlüsse der Verwaltung der Gemeinde und der gemeindlichen Betriebe entsteht der Summenabschluss, der als einer der wichtigsten Schritte zur Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchlusses gilt. Anschließend können die Konsolidierungsbuchungen vorgenommen werden.

Ein solcher Summenabschluss stellt insbesondere dann eine Voraussetzung für den Gesamtabchluss der Gemeinde dar, wenn die Ansätze und Werte aus den Bilanzen und der GuV der gemeindlichen Betriebe nach anderen Regeln angesetzt oder bewertet werden sollen als es für die jeweiligen Jahresabschlüsse der gemeindlichen Betriebe erfolgt ist.

### 3.10 Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses

#### 3.10.1 Konsolidierungssoftware

Für den Gesamtabchluss des Konzerns „Stadt Wuppertal“ wird die Konsolidierungssoftware SAP SEM-BCS (Strategic Enterprise Management – Business Consolidation) eingesetzt. Die Meldedaten aller Einheiten zur Konsolidierung werden hier verarbeitet.

#### 3.10.2 Übergabe der Meldedaten via Uploadfile

Die Datenerfassung erfolgt über ein Excel-basiertes Erfassungstool (gesonderte Anlage, Hinweise Anlage 7), das den Meldeeinheiten in der jeweils aktuellen, am konzerninternen Positionenplan ausgerichteten Version von der Konsolidierungsstelle (auf elektronischen Wege) zur Verfügung gestellt wird.

Die Beteiligungen sind für die Datenqualität der Uploadfile verantwortlich. Das Ressort Finanzen/die Konsolidierungsstelle unterstützt die Beteiligungen durch automatische Validierungen in Erfassung und Weiterverarbeitung.

Zur Erleichterung der Gesamtabchlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sind die Meldedaten durch den jeweiligen Abschlussprüfer / Wirtschaftsprüfer in Form einer sogenannten „prüferischen Durchsicht“ zu testieren. D.h. der jeweilige Abschlussprüfer / Wirtschaftsprüfer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die gemeldeten Daten den Daten des Einzelabschlusses entsprechen. Dazu sind die gemeldeten Daten auszudrucken und als unterschriebenes Original an die Kämmererei weiterzuleiten, wo diese „prüferische Durchsicht“ mit den elektronisch überlieferten Daten abgeglichen und für Dokumentationszwecke sowie die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes vorgehalten wird.

#### 3.10.3 Partnergesellschaftsnummern

Die Partnergesellschaftsnummern identifizieren die Beteiligungen im Konzern und im Innenverhältnis. Hierbei orientiert sich die Kämmererei grundsätzlich an den bereits bestehenden Nummern des Teilkonzerns WSW, der seinerseits vor Vergabe neuer Partnergesellschaftsnummern diese mit der Mutter (Konsolidierungsstelle im Ressort Finanzen) abstimmt. Sie dienen der leichteren Zuordnung der jeweiligen Geschäftsvorfälle der zu konsolidierenden Einheiten untereinander und unterstützen somit die Identifizierung der zu eliminierenden internen Geschäftsbeziehungen innerhalb des Konzerns.

Die Partnergesellschaftsnummern sind als gesonderter Reiter Bestandteil der Anlage Upload-File.

### 3.10.4 Bewegungsarten (BWA)

Es erfolgt eine Zusatzkontierung, die eine Differenzierung von Bewegungen auf einem Konto (z.B. Zuführung, Auflösung, Inanspruchnahme Rückstellung) abbildet. Die Definition erfolgt durch das Ressort Finanzen.

Die Bewegungsarten sind als gesonderter Reiter Bestandteil der Anlage Upload-File.

## 4 Konsolidierung

Der Jahresabschluss der Gemeinde sowie die Jahresabschlüsse der vAB in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind zu konsolidieren.

Die Art der Konsolidierung richtet sich dabei nach der Stellung der zu konsolidierenden Unternehmen und dem Einfluss der Kommune auf die Unternehmen.

Stellung	Einfluss	Art der Konsolidierung	Konsolidierungsmethode
Tochterunternehmen (entspricht vollkonsolidiertem vAB)	Beherrschender Einfluss (§§ 271 Abs. 2, 290 Abs. 1 HGB)	Vollkonsolidierung	Neubewertungsmethode (s. 4.1.1)
Assoziiertes Unternehmen	Maßgeblicher Einfluss (§ 311 HGB)	Equity-Methode	Equity-Methode
Beteiligung	Herstellen einer dauerhaften Verbindung (§ 271 Abs. 1 HGB)	Keine Konsolidierung, Beteiligung bleibt bestehen	Keine Konsolidierung; Beteiligung wird unverändert vom EA in den GA unter dem Bilanzposten „Beteiligungen“ übernommen.

Die einzelnen Schritte für die Konsolidierung sind:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Folgenden werden nur Festlegungen im Zusammenhang mit der Vollkonsolidierung getroffen, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Gesamtabchlussrichtlinie keine assoziierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis (s. Anlage Ermittlung Konsolidierungskreis) aufgenommen wurden, so dass an dieser Stelle auf die Darstellung der für diese Unternehmen anzuwendende Equity-Methode zunächst verzichtet wird.



## 4.1 Kapitalkonsolidierung

Betrachtet man den Konzern im Sinne der Einheitstheorie des § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB als „ein Unternehmen“, so kann dieses keine Anteile an einem anderem zum Konzernverbund gehörenden Unternehmen halten. Aus diesem Grund muss die Beteiligung durch Aufrechnung mit dem anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens aus dem Konzernabschluss eliminiert werden (§ 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 HGB).

### 4.1.1 Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode

§ 301 HGB in der Fassung bis 2009 sieht im Rahmen der Erwerbsmethode bis zum Inkrafttreten des NKFVG und damit der Änderungen des HGB durch das BilMoG zwei Methoden für die Konsolidierung vor, nämlich die Buchwertmethode (Abs. 1 Nr. 1) und die Neubewertungsmethode (Abs. 1, Nr. 2).

Die Erstkonsolidierung erfolgt bei der Stadt Wuppertal, auch im Hinblick auf die im Rahmen des NKFVG als einzig zulässige Bewertungsmethode ab 2013 (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit), nach der Neubewertungsmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. §301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB). Der Stichtag der Erstkonsolidierung wird auf den 01.01.2010 festgelegt.

Bei der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode wird das konsolidierungspflichtige Eigenkapital mit dem Betrag angesetzt, der sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden ergibt.

Die Neubewertungsbilanz wird durch Aufdeckung stiller Reserven und Lasten erstellt, ein verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Kommune ausgewiesenen Beteiligungsbuchwert und dem neubewerteten anteiligen Eigenkapital des Betriebs entspricht somit dem Geschäfts- und Firmenwert. Der Firmenwert wird im Konzern der Stadt Wuppertal mit einer Nutzungsdauer in Anlehnung an § 7 Abs. 1 S.3 EStG von 15 Jahren abgeschrieben.

Ein passivischer Unterschiedsbetrag ist gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO i.V.m. § 309 HGB grundsätzlich gesondert als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern.

### 4.1.2 Folgekonsolidierung

Die sich aus der Erstkonsolidierung ergebenden Wertansätze für die Vermögensgegenstände und Schulden sowie für einen Geschäfts- oder Firmenwert stellen die Gesamtabschlussanschaffungskosten dar, die in den Folgejahren fortzuführen sind.

Werteänderungen an den aufgedeckten stillen Reserven/Lasten sowie ausgewiesene Geschäfts- und Firmenwerte werden dabei erfolgswirksam, also über die Gesamtergebnisrechnung, erfasst.

## 4.2 Schuldenkonsolidierung

Alle zum Konzern gehörenden Unternehmen sind als eine Einheit (sog. Einheitstheorie) zu betrachten und können folglich keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegeneinander ausweisen.

Somit sind alle Bilanzpositionen zu eliminieren, die den Charakter einer Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber einbezogenen Unternehmen haben (§ 303 Abs. 1 HGB). Nur die

gegenüber Dritten außerhalb des Konsolidierungskreises bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten sind in den Gesamtabchluss einzustellen.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sind unter anderem folgende Bilanzpositionen zu konsolidieren:

Schuldenkonsolidierung		
Aktivseite	Passivseite	Posten unter der Bilanz oder im Anhang
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstehende Einlagen auf das Eigenkapital, davon eingefordert</li> <li>- Geleistete Anzahlungen</li> <li>- Ausleihungen an verbundene Unternehmen</li> <li>- Wertpapiere des Anlagevermögens</li> <li>- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>- Forderungen gegen verbundene Unternehmen</li> <li>- Sonstige Vermögensgegenstände</li> <li>- Sonstige Wertpapiere</li> <li>- Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten</li> <li>- Rechnungsabgrenzungsposten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonderposten</li> <li>- Sonstige Rückstellungen</li> <li>- Anleihen</li> <li>- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</li> <li>- Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</li> <li>- Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel</li> <li>- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</li> <li>- Rechnungsabgrenzungsposten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln</li> <li>- Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften</li> <li>- Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen</li> <li>- Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten</li> <li>- Sonstige Haftungsverhältnisse</li> </ul>

Bei der Schuldenkonsolidierung können Aufrechnungsdifferenzen entstehen.

- Unechte Aufrechnungsdifferenzen entstehen z.B. aus Fehlbuchungen, unterschiedlichen Buchungszeitpunkten oder abweichende Bilanzstichtagen. Entsprechend ihrer Ausprägung sind die Differenzen erfolgswirksam oder erfolgsneutral in der Kommunalbilanz II zu korrigieren.
- Echte Aufrechnungsdifferenzen entstehen aufgrund unterschiedlicher Ansatz- oder Bewertungsvorschriften. Sie sind im Gesamtabchluss zu eliminieren.

Auf eine Schuldenkonsolidierung darf gem. § 303 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Es ist eine Gesamtbetrachtung aller zu konsolidierender Sachverhalte erforderlich.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kann außerdem darauf verzichtet werden, einzelne unwesentliche Aufrechnungsdifferenzen fortzuführen. (Anlage Wesentlichkeit 6)

#### 4.3 Zwischenergebniseliminierung

Ziel der Zwischenergebniseliminierung ist es, in der Gesamtbilanz Erfolgsbeiträge (Gewinne oder Verluste) zu eliminieren, die aus "konzerninternen" Lieferungen/Leistungen resultieren, sofern die betreffenden Vermögensgegenstände noch in der Gesamtbilanz ausgewiesen werden; Rechtsgrundlage ist § 304 HGB.

Internen Lieferungs- oder Leistungsbeziehungen können unterschiedliche Wertansätze zu Grunde liegen und somit Zwischenergebnisse entstehen. Nach dem Realisationsprinzip gelten diese erst als realisiert, wenn die Vermögensgegenstände den Verfügungsbereich der Kommune verlassen haben.

Die Zwischenergebniseliminierung kann unterbleiben, wenn die Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden ist und die Ermittlung des Wertansatzes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. Sie kann auch unterbleiben, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung ist.

Der Verzicht auf die Zwischenergebniseliminierung ist im Rahmen der jährlichen Konsolidierungsarbeiten zu entscheiden.

#### 4.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Das Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabchluss ist es, in der Gesamtergebnisrechnung nach Art und Höhe nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Transaktionen mit außerhalb des kommunalen "Konzerns" stehenden Dritten resultieren. Die Notwendigkeit zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung folgt dabei aus der Einheitstheorie und aus dem Realisationsprinzip als Bestandteil der GoB. Es müssen nur die voll zu konsolidierenden Betriebe einbezogen werden. Grundlage der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist daher die Summenergebnisrechnung, die sich wiederum aus den jeweiligen ER II der in den Gesamtabchluss einbezogenen Betriebe zusammensetzt.

Gemäß § 305 Abs. 1 HGB erfolgt in diesem Schritt der Konsolidierung daher eine Verrechnung von "konzerninternen" Aufwendungen und Erträge, sofern kein Ausweis als Bestandserhöhung oder andere aktivierte Eigenleistung erfolgt.

Die Anwendung des § 305 Abs. 2 HGB eröffnet die Möglichkeit, die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nicht durchzuführen, sofern die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind (Anlage 6). Bei Bedarf kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

## 5 Bestandteile und Anlagen zum Gesamtabchluss

### 5.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung stellt sämtliche den vollkonsolidierten Aufgabenbereichen und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnende Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt dar.

Die Gliederung richtet sich nach § 49 Abs. 3 i.V.m. § 38 GemHVO. In der ersten Gesamtergebnisrechnung brauchen nach § 2 Abs. 2 NKFEFG keine Vorjahreszahlen angegeben werden.

## 5.2 Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens und sämtlicher Schulden der Kommune. Dabei werden alle Vermögensgegenstände, die der Kommune selbst oder einem verselbstständigten Aufgabenbereich gehören, nach einheitlichen Grundsätzen erfasst.

Die Gliederung, Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den Grundsätzen des NKF (ergänzt um Vorschriften des HGB).

Zur Aufstellung der ersten Gesamtbilanz brauchen gemäß § 2 Abs. 2 NKFEFG keine Vorjahreszahlen angegeben werden.

## 5.3 Gesamtanhang

Nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die einzelnen Posten beurteilen kann. Dem Gesamtanhang ist eine nach den Grundsätzen des DRS 2 aufgestellte Gesamtkapitalflussrechnung beizufügen (Ziffer 1.7.4 des Runderlasses des Innenministeriums vom 24.02.2005 in der Fassung vom 18.04.2013). Außerdem ist die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen im Einzelnen anzugeben.

Der Anhang des Gesamtabchlusses in Wuppertal beinhaltet in einzelnen:

- Erläuterungen zum Gesamtabchluss
- Auflistung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Darstellung des Konsolidierungskreises
- Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 2 (ab 2011)

Weitere, freiwillige, Angaben wie z.B. Gesamteigenkapitalspiegel oder Gesamtkennzahlenspiegel können (sukzessive) in den nächsten Jahren in den Anhang aufgenommen werden, wobei einzelne haushaltswirtschaftliche Kennzahlen bereits im Rahmen der Analyse der wirtschaftlichen Gesamtlage gemäß § 51 Abs. 1. S. 3 GemHVO zu berücksichtigen sind.

## 5.4 Gesamtlagebericht

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO ist ein Überblick über den Geschäftsablauf zu geben. Hier sind die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Die Kommune muss dabei eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse ihrer Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche zur Darstellung ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage vornehmen. Im Gesamtlagebericht sind auch die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde darzustellen.

## 5.5 Beteiligungsbericht

Nach § 117 GO i.V.m. § 49 GemHVO ist dem Gesamtabchluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser enthält gem. § 52 GemHVO die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen, so dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Im Beteiligungsbericht sind im Einzelnen anzugeben und zu erläutern:

- die Ziele der Beteiligung
- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- die Beteiligungsverhältnisse
- die Entwicklungen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Abschlussstichtage
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen
- der Personalbestand jeder Beteiligung

Durch diese Angaben im Gesamtabchluss wird der notwendige Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützt. Der Beteiligungsbericht unterstützt außerdem eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Gemeinde.

## 6 Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabchlusses

### 6.1 Aufstellung durch den Kämmerer

Der Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Wuppertal wird gem. § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO vom Kämmerer aufgestellt.

### 6.2 Bestätigung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat der Stadt zur Feststellung zu.

Der Bestätigung des Gesamtabchlusses gehen mehrere Verfahrensschritte voraus, die terminlich bestimmt sein müssen.

Die Terminangaben sind ausschließlich auf die gesetzlichen Fristen ausgerichtet.

<b>Verfahren zur Bestätigung des Gesamtabchlusses</b>	<b>Datum</b>
<b>Aufstellung des Entwurfes des Gesamtabchlusses</b> durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Bürgermeister (§ 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO)	10.-17.08.
<b>Zuleitung des Entwurfes des Gesamtabchlusses</b> an den Rat (§ 116 i.V.m. § 95 Abs. 3 S.2 GO: soll innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgen)	bis 01.09.
<b>Prüfung des Gesamtabchlusses</b> durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 116 Abs. 5 GO)	16.09.-16.11.
<b>Beratung und Bestätigung des Gesamtabchlusses</b> durch den Rat; Entlastung des Bürgermeisters (§ 116 Abs. 1 GO: bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres)	24.11.-15.12.
<b>Anzeige des Gesamtabchlusses</b> bei der Aufsichtsbehörde (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO)	bis 31.03 des Folgejahres.
<b>Bekanntmachung des Gesamtabchlusses</b> (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO)	bis 31.03. des Folgejahres

Abbildung 3: Verfahren zur Bestätigung des Gesamtabchlusses

### 6.3 Prüfung des Gesamtabchlusses

Die Prüfung des Gesamtabchlusses obliegt gemäß 59 Abs. 3 GO dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung ergibt sich aus § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO.

#### 6.3.1 Vollständigkeitserklärung / Prüferische Durchsicht

Gemäß der 4. (vor NKFWG) und 5. (nach NKFWG) NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Gemeindehaushaltsverordnung (zu §116 Abs. 7 GO) kann das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Prüfung des Gesamtabchlusses auf die Testate und Prüfberichte der Abschlussprüfer / Wirtschaftsprüfer der jeweiligen zu konsolidierenden Beteiligung zurückgreifen und somit eine nochmalige Prüfung des Einzelabschlusses für entbehrlich erklären.

Diese Erleichterung findet jedoch keine Anwendung auf die Prüfung der Übertragung der Daten der Handelsbilanz I (Einzelabschluss) auf die Kommunalbilanz I. Insoweit erfolgt eine Ausweitung der Prüferleichterung des § 116 Abs. 7 GO durch das Testat der Meldedaten im Rahmen der „prüferischen Durchsicht“ der Meldedaten (siehe 3.10.2)

Die Prüfungsrechte gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 4 und §112 GO i.V.m. §§ 53 - 55 HGrG (Haushaltsgrundsätzegegesetz) sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

#### 6.4 Beratung, Bestätigung und Entlastung

Der Rat der Stadt Wuppertal bestätigt den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss nach § 116 Abs. 1 GO. In Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

#### 6.5 Anzeige und Bekanntmachung des Gesamtabchlusses

Nach Feststellung durch den Rat besteht unverzügliche Anzeigepflicht zur Aufsichtsbehörde hin, der Gesamtabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO.

Der Gesamtabschluss mit allen Anlagen kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Wuppertal, im Ressort Finanzen, 42275 Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 2.OG Zimmer 283 eingesehen werden; zudem ist er nebst Anlagen und Lagebericht im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal unter [www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de) veröffentlicht.

### **7 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen bei der Stadt Wuppertal**

Gem. § 58 GemHVO, der die Aufbewahrungspflicht insgesamt für die gemeindliche Haushaltswirtschaft und damit nicht nur für die Unterlagen zum gemeindlichen Jahresabschluss regelt, sind die Aufbewahrungsfristen wie folgt festgelegt:

- Für Gesamtabschlüsse: dauerhaft
- Für Bücher (Haupt- und Nebenbuch in Form der SAP-Datenbestände) : 10 Jahre
- Für Belege und sonstige Unterlagen wie z.B. Inventurunterlagen: 6 Jahre

Darüber hinaus sind die Aufbewahrungsfristen für steuerrechtlich bedeutende Unterlagen sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) zu beachten.

Die Gesamtverantwortung für die Gesamtabchlussunterlagen bleibt auch in diesen Fällen gleichwohl bei der Stadt Wuppertal, die dafür Sorge tragen muss, dass gemeindliche Betriebe insbesondere solche Gesamtabchlussunterlagen aufbewahren, die Bestimmungen dieser haushaltsrechtlichen Vorschrift beachten., sofern sie diese für den gemeindlichen Gesamtabchluss selbst erstellt haben (z. B. die Überleitung ihres Einzelabschlusses in die Gemeindebilanz II). Die betrieblichen Gesamtabchlussunterlagen sind in besonderen Fällen von der Konsolidierungsstelle zu übernehmen, z. B. wenn ein gemeindlicher Betrieb aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet.

Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

### **8 Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

## Anlagen zur Gesamtabschlussrichtlinie

<b>Anlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite Gesamtabschluss- richtlinie</b>
1	Übersicht der Ansprechpartner	7
2	Rahmenterminplan	7
3	Berechnung zur Ermittlung des Konsolidierungskreises	9, 17
4	Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal	9
5	NKF-Kontenplan	13
6	Übersicht Wesentlichkeitsgrenzen	14
gesondert	Upload-File	15
7	Hinweise zum Upload-File	15



## **Anlage 1: Ansprechpartner**

### **Stadt Wuppertal**

Sascha Grabowski	sascha.grabowski@stadt.wuppertal.de	0202-563-4860
Jochen Witjes	jochen.witjes@stadt.wuppertal.de	0202-563-5418

### **Wuppertaler Stadtwerke (WSW)**

Conrad Predeek	conrad.predeek@wsw-online.de	0202-569-3727
Marcus Harzen	marcus.harzen@wsw-online.de	0202-569-4489

### **Eigenbetrieb Kinder- und Jugendwohngruppen Wuppertal (KiJu)**

Harald Dorau	harald.dorau@stadt.wuppertal.de	0202-563-6020
Petra Müller	petra-müller.kiju@stadt.wuppertal.de	0202-563-2686

### **Eigenbetrieb Straßenreinigung (ESW)**

Michael Drecker	michael.drecker@esw.wuppertal.de	0202-563-6544
Kirsten Brust	kirsten.brust@esw.wuppertal.de	0202-563-5266

### **Eigenbetrieb Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)**

Dirk Baumer	dirk.baumer@gmw.wuppertal.de	0202-563-5500
Jörg Bauer	joerg.bauer@gmw.wuppertal.de	0202-563-4751

### **Eigenbetrieb Alten- und Altenpflegeheime Wuppertal (APH)**

Ulrich Renziehausen	ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de	0202-563-2329
Eva Heuer	eva.heuer@aph.wuppertal.de	0202-2755-8521

### **Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal (GWG)**

Kathrin Windgassen	kwindgassen@gwg-wuppertal.de	0202-9311-310
--------------------	------------------------------	---------------

## Anlage 2: Rahmenterminplan

<b>I. Vom Buchungsschluss zur Kommunalbilanz I</b>		<b>Beteiligungen</b>	<b>Kernverwaltung</b>
1	Buchungsschluss für Buchungen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises	wird jährlich im Rahmen eines Konzertreffens festgelegt	
2	Meldung der vom Wirtschaftsprüfer bestätigten ("Prüferische Durchsicht") Kommunalbilanzen I an die Konsolidierungsstelle in Form des Upload-Files	bis 31.05.	
3	Überprüfung der Meldedaten, formellen Korrekturbedarf abstimmen	bis 15.06.	
4	Klärung der Abstimmtdifferenzen zum Abschlussstichtag - Verbuchung von "echten" und "unechten" Differenzen	bis 30.06.	
5	Übergabe der Prüfungsberichte sowie ergänzende Informationen zum Gesamtlagebericht und -anhang	bis 30.06.	
6	Endgültige Übernahme und Prüfung der Meldedaten nach SEM-BCS	bis 15.07.	
7	Erstellung der Kommunalbilanz I - Vereinheitlichung des Ausweises	bis 31.07.	

<b>II. Von der Kommunalbilanz I zur Kommunalbilanz II</b>		<b>Beteiligungen</b>	<b>Kernverwaltung</b>
8	Meldung und Verbuchung der Anpassungen für die KB II in Form von Excel-Anpassungsbuchungsvorlagen	bis 15.08.	
9	Erstellung der Kommunalbilanz II - Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung		bis 18.08

<b>III. Von der Kommunalbilanz II zur Kommunalbilanz III</b>		<b>Beteiligungen</b>	<b>Kernverwaltung</b>
10	Vorbereitung Aufdeckung stiller Reserven und Lasten - Verteilung auf die entsprechenden Vermögensgegenstände	bis 25.08.	
11	Verbuchung der aufgedeckten stillen Reserven und Lasten in SEM-BCS		bis 29.08.

12	Erstellung der Kommunalbilanz III - zur Vorbereitung der Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode		bis 31.08.
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------

<b>IV. Von der Kommunalbilanz III zum Gesamtabchluss</b>		<b>Beteiligungen</b>	<b>Kernverwaltung</b>
13	Erstellung des Summenabschlusses		bis 01.09.
14	Durchführung der Vollkonsolidierung in SEM-BCS		bis 05.09.
15	Zuleitung des Beteiligungsberichtes durch das Beteiligungsmanagement		bis 10.09.
16	Erstellung des Gesamtanhangs ergänzt um Gesamtkapitalflussrechnung, Verbindlichkeitspiegel und ggf. weiteren freiwilligen Spiegeln		bis 15.09.
17	Erstellung des Gesamtlageberichtes		bis 15.09.

<b>V. Aufstellung, Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabchlusses</b>		<b>Beteiligungen</b>	<b>Kernverwaltung</b>
18	Aufstellung des Gesamtabchlussentwurfes durch den Stadtkämmerer		bis 18.09.
19	Bestätigung des Gesamtabchlussentwurfes durch den Oberbürgermeister		bis 21.09.
20	Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfs an den Finanzausschuss und Rat der Stadt		bis 30.09.
21	Prüfung des Gesamtabchlussentwurfes durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt		bis 30.11.
22	Feststellung des geprüften Gesamtabchlusses und Entlastung des Oberbürgermeisters		bis 31.12.
23	Anzeige des Gesamtabchlusses bei der Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung des Gesamtabchlusses		unverzüglich

<b>Gesellschaft (Stand 31.12.2009), alle Beträge in T</b>	<b>Beteiligungsverhältnis in %</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>Anteil an Summenbilanz in %</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>Anteil an Summenbilanz in %</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Anteil an Summenbilanz in %</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>Anteil an Summenbilanz in %</b>
<b>Summenbilanz insgesamt: alle verbundenen und assoziierten Unternehmen</b>		<b>5.834.334</b>		<b>571.457</b>		<b>6.425.421</b>		<b>1.372.480</b>	
<b>Konsolidierungskreis</b>		5.801.748	99,44	553.433	96,85	6.374.585	99,21	1.365.116	99,46
Stadt	100,00	3.586.072	61,46	254.870	44,60	3.851.621	59,94	540.899	39,41
WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH (Teilkonzern)	99,39	943.422	16,17	227.837	39,87	1.175.657	18,30	418.948	30,52
GMW Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal	100,00	934.273	16,01	11.374	1,99	946.554	14,73	354.878	25,86
GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal (Teilkonzern)	94,94	290.485	4,98	48.763	8,53	342.629	5,33	22.868	1,67
APH Alten- und Altenpflegeheime Wuppertal	100,00	33.145	0,57	2.954	0,52	36.136	0,56	16.211	1,18
ESW Eigenbetrieb Straßenreinigung der Stadt Wuppertal	100,00	8.249	0,14	6.400	1,12	14.649	0,23	6.984	0,51
KJU Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal	100,00	6.102	0,10	1.235	0,22	7.339	0,11	4.328	0,32
<b>Beteiligungsverhältnis 50%-100% (Verbundene Unternehmen)</b>									
Wuppertaler Bühnen GmbH	100,00	598	0,01	3.807	0,67	4.508	0,07	975	0,07
Delphin Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG	100,00	24.794	0,42	4.394	0,77	29.262	0,46	545	0,04
Delphin Verwaltungs GmbH	100,00	0	0,00	34	0,01	34	0,00	34	0,00
Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH	100,00	717	0,01	2.140	0,37	2.857	0,04	1.932	0,14
Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH	100,00	154	0,00	39	0,01	193	0,00	169	0,01
Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR	100,00	22	0,00	797	0,14	819	0,01	50	0,00
APH Service GmbH	100,00	46	0,00	538	0,09	584	0,01	318	0,02
Hotel AG	98,59	2.362	0,04	7	0,00	2.369	0,04	813	0,06
Zweckverband der Bergischen Volkshochschule Solingen Wuppertal	70,10	714	0,01	3.579	0,63	4.312	0,07	427	0,03
Historische Stadthalle Wuppertal GmbH	50,98	350	0,01	361	0,06	721	0,01	102	0,01
Historische Stadthalle Service GmbH	50,98	20	0,00	127	0,02	147	0,00	25	0,00
<b>Beteiligungsverhältnis 20%-50% (Assoziierte Unternehmen)</b>									
Technologiezentrum Wuppertal W-tec GmbH	50,00	2.675	0,05	759	0,13	3.441	0,05	605	0,04
Regionale 2006 Agentur GmbH	33,30	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Lokalfunk Wuppertal GmbH & Co. KG	25,00	133	0,00	1.404	0,25	1.550	0,02	1.342	0,10
Wendepunkt - Wuppertaler Krisendienst GmbH	25,00	1	0,00	38	0,01	39	0,00	27	0,00
<b>Summenbilanz aller nicht konsolidierten Unternehmen</b>		<b>32.586</b>	<b>0,56</b>	<b>18.024</b>	<b>3,15</b>	<b>50.836</b>	<b>0,79</b>	<b>7.364</b>	<b>0,54</b>
<b>konsolidierungsfähig</b>									
BEA Bergische Entwicklungsagentur GmbH	18,40	28	0,00	266	0,05	294	0,00	78	0,01
Clean Serve GmbH (vormals: CleanIK Service GmbH)	15,97	13	0,00	47	0,01	60	0,00	43	0,00
Barmer Wohnungsbau AG	6,64	19.562	0,34	2.760	0,48	22.323	0,35	7.432	0,54
CVUA-RRW AöR	6,25	4.767	0,08	15.132	2,65	20.037	0,31	5.780	0,42
HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH	5,10	175.022	3,00	102.836	18,00	292.100	4,55	206.222	15,03
DLK Dienstleistungen für Krankenhäuser GmbH	5,10	3.682	0,06	1.314	0,23	4.998	0,08	173	0,01
Kardiologische Apparategemeinschaft GbR	2,04	0	0,00	322	0,06	322	0,01	315	0,02
ABG Allgemeine Baugenossenschaft Wuppertal eG	1,50	23.385	0,40	2.173	0,38	25.563	0,40	11.603	0,85
Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Cronenberg e.G.	1,50	12.968	0,22	3.059	0,54	16.027	0,25	7.422	0,54
Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Wuppertal-Mitte e.G.	0,80	28.398	0,49	1.617	0,28	30.066	0,47	14.405	1,05
Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Gruiten e.G.	0,17	6.823	0,12	950	0,17	7.773	0,12	3.069	0,22
Credit- und Volksbank e.G.	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00

## Anlage 4: Konsolidierungskreis der Stadt Wuppertal

Gesamtabschluss Stadt Wuppertal	
Vollkonsolidierung	
Teilkonzern WSW 99,392%	
Eigenbetrieb KiJu 100%	
Eigenbetrieb ESW 100%	
Eigenbetrieb GMW 100%	
Eigenbetrieb APH 100%	
Eigenbetrieb WAW 100%	*) erst ab 01.05.2013
Jobcenter Wuppertal AöR 100%	*) erst ab 01.01.2012
Teilkonzern GWG 94,94%	

## **Anlage 5: NKF-Kontenrahmen**

### **NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss Teil A: Gesamtbilanz (Summenbilanz)**

#### **A Aktiva**

##### **A1 Nicht belegt**

##### **A2 Immaterielle Vermögensgegenstände**

###### Geschäfts- oder Firmenwert

- Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
- Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
- Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung  
(nur bei Kapitalanteilmethode)

###### Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

- Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus den Einzelabschlüssen
- Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

###### Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

- Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Vollkonsolidierungskreis
- Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Sonstige

##### **A3 Sachanlagen**

###### **Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

- Grünflächen
- Ackerland
- Wald, Forsten
- Sonstige unbebaute Grundstücke

###### **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

- Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Grundstücke mit Schulen
- Grundstücke mit Wohnbauten
- Grundstücke mit Krankenhäusern
- Grundstücke mit sozialen Einrichtungen
- Grundstücke mit Sportstätten
- Grundstücke mit Mehrzweck- und Messehallen
- Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

###### **Infrastrukturvermögen**

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- Brücken und Tunnel
- Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
- Stromversorgungsanlagen
- Gasversorgungsanlagen

Wasserversorgungsanlagen

Abfallbeseitigungsanlagen

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

**Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Bauten auf fremdem Grund und Boden

**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Kunstgegenstände

Baudenkmäler

Bodendenkmäler

Sonstige Kulturgüter

**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Maschinen und technische Anlagen

Spezialfahrzeuge

Fahrzeuge für den ÖPNV

Sonstige Fahrzeuge

**Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Betriebs- und Geschäftsausstattung

**Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Geleistete Anzahlungen

Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis

Geleistete Anzahlungen an Sonstige

Anlagen im Bau

**A4 Finanzanlagen**

**Anteile an verbundenen Unternehmen**

Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis

Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen

**Anteile an assoziierten Unternehmen**

Anteile an assoziierten Betrieben aus den Einzelabschlüssen

Unterschiedsbetrag aus der Equity-Konsolidierung

(nur bei Kapitalanteilmethode)

**Übrige Beteiligungen**

Übrige Beteiligungen

**Sondervermögen**

Voll zu konsolidierende Sondervermögen

Nicht voll zu konsolidierende Sondervermögen

**Wertpapiere des Anlagevermögens**

Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis

Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

**Ausleihungen**

Ausleihungen an verbundene Unternehmen  
Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis  
Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen

Ausleihungen an Beteiligungen  
Ausleihungen an Sondervermögen  
    Ausleihungen an Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis  
    Ausleihungen an sonstige Sondervermögen  
Ausleihungen von gemeindlichen Betrieben an Gemeinde  
Sonstige Ausleihungen

## **A5 Umlaufvermögen**

### **Vorräte**

Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe  
Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)  
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen  
Fertige Erzeugnisse  
Geleistete Anzahlungen für Vorräte  
    Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Vollkonsolidierungskreis  
    Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

#### **Forderungen**

Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital  
    Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital vom Vollkonsolidierungskreis  
    Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Sonstigen  
Sonstige Forderungen  
    Sonstige Forderungen an Vollkonsolidierungskreis  
    Sonstige Forderungen an Sonstige

#### **Sonstige Vermögensgegenstände**

Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis  
Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen

#### **Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis  
Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

#### **Liquide Mittel**

## **A6 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)**

Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)  
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung  
    Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis  
    Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

## **A7 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag



## **P Passiva**

### **P1 Eigenkapital**

#### **Allgemeine Rücklage**

- Allgemeine Rücklage
- Grundkapital/Stammkapital
- Kapitalrücklage
- Gewinnrücklagen
- Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

#### **Sonderrücklagen**

- Sonderrücklagen

#### **Ausgleichsrücklage**

- Ausgleichsrücklage

#### **Ergebnisvorträge**

- Gewinnvortrag/Verlustvortrag

#### **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

#### **Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust**

- Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust

#### **Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter**

- Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

### **P2 Sonderposten**

#### **Sonderposten für Zuwendungen**

- Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen

#### **Sonderposten für Beiträge**

- Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonderposten für Beiträge von Sonstigen

#### **Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

- Sonderposten für den Gebührenaussgleich

#### **Sonstige Sonderposten**

- Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Sonderposten von Sonstigen
- Sonderposten mit Rücklageanteil

### **P3 Rückstellungen**

#### **Pensionsrückstellungen**

- Pensionsrückstellungen

#### **Rückstellungen für Deponien und Altlasten**

Rückstellungen für Deponien  
Rückstellungen für Altlasten

#### **Instandhaltungsrückstellungen**

Instandhaltungsrückstellungen

#### **Steuerrückstellungen**

Steuerrückstellungen gegenüber Gemeinde  
Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen  
Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen

#### **Sonstige Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis  
Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen

### **P4 Verbindlichkeiten**

#### **Anleihen**

Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis  
Anleihen von Sonstigen

#### **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis  
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen

#### **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem  
Vollkonsolidierungskreis  
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen

#### **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen  
gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis  
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen  
gegenüber Sonstigen

#### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis  
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen

#### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis  
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen

#### **Erhaltene Anzahlungen**

Erhaltene Anzahlungen vom Vollkonsolidierungskreis  
Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen

### **P5 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)**

Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis  
Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

**Teil B: Gesamtergebnisrechnung  
(Summenergebnisrechnung)**

**E Ordentliche Gesamterträge**

**E1 Steuern und ähnliche Abgaben**

Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis  
Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen

**E2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis  
Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen

**E3 Sonstige Transfererträge**

Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis  
Sonstige Transfererträge von Sonstigen

**E4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis  
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen

**E5 Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis  
Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen

**E6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis  
Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen

**E7 Sonstige ordentliche Erträge**

Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis  
Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen

**E8 Aktivierte Eigenleistungen**

Aktivierte Eigenleistungen

**E9 Bestandsveränderungen**

Bestandsveränderungen

**A Ordentliche Gesamtaufwendungen**

**A1 Personalaufwendungen**

Aufwendungen aus Personalgestellung im Vollkonsolidierungskreis  
Sonstige Personalaufwendungen

**A2 Versorgungsaufwendungen**

Versorgungsaufwendungen

**A3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vollkonsolidierungskreis  
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige

#### **A4 Bilanzielle Abschreibungen**

Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs  
Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen  
Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung  
Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung (nur bei Kapitalanteilmethode)  
Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände  
Abschreibungen auf voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen  
Abschreibungen auf Sondervermögen  
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens  
Sonstige Abschreibungen

#### **A5 Transferaufwendungen**

Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis  
Transferaufwendungen an Sonstige

#### **A6 Sonstige ordentliche Aufwendungen**

##### **Steuern vom Einkommen und Ertrag**

Steuern vom Einkommen und Ertrag an Vollkonsolidierungskreis  
Steuern vom Einkommen und Ertrag an Sonstige

##### **Sonstige Steuern**

Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis  
Sonstige Steuern an Sonstige

##### **Latente Steuern**

Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen

##### **Aufwendungen aus Verlustübernahmen**

Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis  
Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Sonstigen

##### **Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen**

Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis  
Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Sonstige

#### **S1 Ordentliches Gesamtergebnis**

(Saldo aus E1 bis E9 und A1 bis A6)

#### **F Gesamtfinanzerträge und Gesamtfinanzaufwendungen**

##### **F1 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen**

Erträge aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis  
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen  
Erträge aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis  
Erträge aus Verlustübernahmen von Sonstigen

**F2 Beteiligungserträge**

Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen  
Beteiligungserträge von Sondervermögen  
Beteiligungserträge von Sonstigen

**F3 Zinserträge und sonstige Finanzerträge****Zinserträge**

Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis  
Zinserträge von Sonstigen

**Erträge aus assoziierten Beteiligungen**

Erträge aus assoziierten Beteiligungen  
(ggf. nach Arten)

**Sonstige Finanzerträge**

Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis  
Sonstige Finanzerträge von Sonstigen

**F4 Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen**

Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis  
Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen

**F5 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen****Zinsaufwendungen**

Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis  
Zinsaufwendungen an Sonstige

**Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen**

Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen  
(ggf. nach Arten)

**Sonstige Finanzaufwendungen**

Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis  
Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige

**S2 Gesamtergebnis**

(Saldo aus F1 bis F5)

**S3 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**

(Saldo aus S1 und S2)

**AE1 Außerordentliche Gesamterträge**

Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis  
Außerordentliche Erträge von Sonstigen

**AE2 Außerordentliche Gesamtaufwendungen**

Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis  
Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige

**S4 Außerordentliches Gesamtergebnis**

(Saldo aus AE1 und AE2)

**S5 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag**

(Saldo aus S3 und S4)

**S6 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis**

Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn

Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust

Entwurf

## Anlage 6

Aufgrund der Empfehlungen des Modellprojektes sind alle Spielräume aus dem Kriterium der Wesentlichkeit genutzt worden, um vor allem beim ersten Gesamtabschluss eine angemessene Aufwand-Nutzen-Relation zu erreichen. Trotz aller Vereinfachungsregelungen war es stets das Anliegen, die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage unangetastet zu lassen.

Dies betrifft vor allem folgende Anwendungsfälle der Wesentlichkeit: Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen nach altem und nach neuem Steuerrecht, Verzicht auf den Ausweis bzw. die Eliminierung von Verbundbeziehungen aus Sammeldebitoren bzw. aus Vorverfahren, Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten, Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten, Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte, Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten, Verzicht auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten bzw. steuerlich sondergeförderten Vermögensgegenständen, Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle, Verzicht auf eine Zwischenergebniseliminierung, Verzicht auf die Umgliederung in die aktivierten Eigenleistungen, Vereinfachte Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

### I. Grundsätze der Wesentlichkeit und Festlegung der Grenzen

Beim Grundsatz der Wesentlichkeit handelt es sich um einen Grundsatz ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK), nach dem im Gesamt-/Konzernabschluss alle Informationen enthalten sein müssen, die für die Beurteilung der Schulden-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gebietskörperschaft wichtig und von Bedeutung sind. Umgekehrt gestattet der Grundsatz der Wesentlichkeit von den Vorschriften zur Erstellung des Gesamt-/Konzernabschlusses (z.B. den Grundsätzen ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung) in einzelnen Fällen abzuweichen, sofern die jeweiligen Sachverhalte, die wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung haben, vernachlässigt werden können. Die im Rahmen des Gesamtabschlusses zu gebenden Informationen sind immer dann als wesentlich anzusehen, wenn sie durch ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte oder unvollständige Darstellung die auf der Basis des Gesamtabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen können.

In der Gesamtabschlussrichtlinie wird zu mehreren Arbeitsschritten (Bereichen) der Grundsatz der Wesentlichkeit angeführt, für diese werden nachfolgend die Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt.

Für eine Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze sollen in Anlehnung an den Praxisleitfaden des Modellprojektes neben der jeweiligen Einzelfallbetrachtung folgende für den Einzelabschluss für praktikabel angesehene Grenzwerte herangezogen und auch auf den Gesamtabschluss angewandt werden:

- Abweichungen, durch die der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag um mindestens 10 % und außerdem die Bilanzsumme um mindestens 0,25 % verändert wird;
- Abweichungen, durch die die Bilanzsumme um mindestens 5 % verändert wird;

- Abweichungen, durch die Einzelposten des Jahresabschlusses um mehr als 10 % verändert werden, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als besonders bedeutsam anzusehen sind.

Die Grundsätze der GoK werden unter Beachtung der festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen jährlich angewandt.

## II. Wesentlichkeitsaspekte in folgenden Bereichen:

### - Festlegung des Konsolidierungskreises (Punkt 3.2)

gem. § 296 Abs. 2 HGB „Verzicht auf die Einbeziehung“ in Verb. mit § 116 Abs.3 GO NRW

Es ist festzulegen, nach welchen Kriterien die verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) in den Konsolidierungskreis aufgenommen werden oder nicht.

Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Werden mehrere Betriebe aus Wesentlichkeitsaspekten nicht konsolidiert, ist drauf zu achten, dass diese in ihrer Gesamtheit für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sind (<5%). Diese gemeinsame Betrachtung hat sich auf sämtliche unwesentlichen Tochterorganisationen als Gesamtheit zu erstrecken. Allerdings nur insoweit, als die unwesentlichen Tochterorganisationen tatsächlich nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurden, d. h. es steht der Kommune frei, aus dem Kreis der unbedeutenden Tochterorganisationen, diejenige auszuwählen, die als unwesentliche Tochterorganisationen tatsächlich nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden sollen<sup>2</sup>, d.h. von dieser Regelung sind ausgenommen die städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungen, an deren Aufnahme in den Konsolidierungskreis ein besonderes Interesse besteht.

Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises wurden folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage herangezogen<sup>3</sup>:

- Anlagevermögen / Gesamtanlagevermögen
- Umlaufvermögen / Gesamtumlaufvermögen
- Bilanzsumme / Gesamtbilanzsumme
- Eigenkapital / Gesamteigenkapital
- Fremdkapital / Gesamtfremdkapital
- Erträge / Gesamterträge
- Aufwendungen / Gesamtaufwendungen

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch aus den Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, Band 7 Prüfungshandlungen Gesamtabchluss (KGSt B 9/2011)

<sup>3</sup> Siehe hierzu Upload-File (Überprüfung des Konsolidierungskreis)



Neben den o.g. Verhältniszahlen können z.B. auch die nachfolgenden Kriterien bei der Festlegung der untergeordneten Bedeutung relevant sein (Quelle: Abschlussbericht Modelprojekt):

- Wesentliche Belastung des "Konzernergebnisses" durch strukturelle Verluste
- Abbildung von wesentlichen Risiken oder Verpflichtungen ist durch die Nichteinbeziehung eines verbundenen Betriebes nicht möglich
- Wesentliche Verzerrung von Einzelposten (z.B. Grundvermögen) durch die Nichteinbeziehung eines verbundenen Betriebes.
- Bestimmen außerordentliche Einflüsse das Ergebnis eines verbundenen Betriebes in einem Jahr maßgeblich, sollten diese gesondert betrachtet werden.

- **Einheitliche Bewertung (Punkt 3.5.2)**

Gem. § 308 Abs. 2 HGB kann auf die einheitliche Bewertung verzichtet werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns Kommune“ von untergeordneter Bedeutung sind, d.h. unwesentlich sind. Diese Sachverhalte brauchen nicht im Gesamtanhang angegeben werden.

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Bewertungsanpassung sind stets die Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage gesondert zu betrachten.

Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung einer Bewertungsanpassung sollte zusammenfassend folgendes beachtet werden:

- Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Bewertungsanpassung sind stets die Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage gesondert zu betrachten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts sind nur dann erfüllt, wenn die Auswirkung des Verzichts auf eine einheitliche Bewertung für jede der vier eingangs aufgeführten Verhältniszahlen von untergeordneter Bedeutung ist.
- Sind die Voraussetzungen für mehrere einzelne Sachverhalte bei isolierter Betrachtung erfüllt, nicht jedoch bei einer Gesamtbetrachtung, müssen Bewertungsanpassungen insoweit erfolgen, als die verbleibenden Abweichungen auch insgesamt unwesentlich sind.
- Zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Bewertungsabweichungen ist zumindest eine überschlägige Ermittlung der Wertansätze nach den "konzernerneinheitlich" angewandten Bewertungsmethoden erforderlich. (s. Berechnung Wesentlichkeit Pensionsrückstellungen und Kanalvermögen)

In jedem Einzelfall muss unter Berücksichtigung der individuellen Umstände und zu jedem Stichtag erneut geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts (noch) erfüllt sind.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden in Wuppertal nicht alle vier Lagen parallel betrachtet, sondern die Auswirkung einer Umbewertung nur auf Einzelpostenebene -auf dritter Hierarchiestufe des Positionenplans- untersucht. Hierbei gilt statt der empfohlenen 10%-Grenze (aus dem Modellprojekt) eine 5%-Grenze.

- **Abstimmung (Punkt 3.8)**

Zur Vorbereitung der Konsolidierung sollen Differenzen vermieden bzw. ausgeräumt werden. Zu diesem Zweck sind von allen voll zu konsolidierenden Einheiten in eigener Verantwortung die Konzerninnenbeziehungen unter Beachtung der Wesentlichkeit zu klären und Saldenabstimmungen untereinander zum Bilanzstichtag vorzunehmen.

Nach Hochladen der Meldedaten wird von der Konsolidierungsstelle ein Abstimmprotokoll generiert. Dieses ist von den Beteiligungen untereinander abzustimmen.

Um vor allem beim ersten Gesamtabchluss eine angemessene Aufwand-Nutzen-Relation zu erreichen, wird für die Erstkonsolidierung des Jahres 2010 eine Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 € für Abstimmtdifferenzen festgelegt.

In Folgejahren gilt eine Wesentlichkeitsgrenze von 25.000 € (in Anlehnung an Geringfügigkeitsgrenzen im Bereich des Einzelabschlusses der Stadt Wuppertal und der Berücksichtigung der Gesamtbilanzsumme).

- **Aufrechnungsdifferenzen im Bereich der Schuldenkonsolidierung (Punkt 4.2)**

Alle zum Konzern gehörenden Unternehmen sind als eine Einheit (sog. Einheitstheorie) zu betrachten und können folglich keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegeneinander ausweisen.

Somit sind alle Bilanzpositionen zu eliminieren, die den Charakter einer Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber einbezogenen Unternehmen haben (§ 303 Abs. 1 HGB).

Auf eine Schuldenkonsolidierung darf gem. § 303 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Es ist eine Gesamtbetrachtung aller zu konsolidierender Sachverhalte erforderlich.

Aufgrund der vorausgegangenen Abstimmung können hier keine wesentlichen Abweichungen auftreten, die verbleibenden Restbeträge werden auf ein Abstimmkonto (24920000 Sonderkonto Differenzen Konzernaufrechnung) gebucht.

- **Durchführung Zwischenergebniseliminierung (Punkt 4.3)**

Ziel der Zwischenergebniseliminierung ist es, in der Gesamtbilanz Erfolgsbeiträge (Gewinne oder Verluste) zu eliminieren, die aus "konzerninternen" Lieferungen/Leistungen resultieren,

sofern die betreffenden Vermögensgegenstände noch in der Gesamtbilanz ausgewiesen werden; Rechtsgrundlage ist § 304 HGB.

Die Zwischenergebniseliminierung kann unterbleiben, wenn die Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden ist und die Ermittlung des Wertansatzes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. Sie kann auch unterbleiben, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung ist.

Wuppertal sieht gem. der Empfehlung des Modellprojektes von der Durchführung der Zwischenergebniseliminierung ab.

### **Anlage 7: Hinweise zum Upload-File**

Die Erfassung der Meldedaten erfolgt dezentral über ein MS-Excel basiertes Erfassungstool (dezentrales Erfassungstool, DET). Das Upload-Sheet wird den Meldeeinheiten in der jeweils aktuellen Version von der Konsolidierungsstelle durch Übersendung auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Auf gleichem Wege senden die Meldeeinheiten das ausgefüllte Upload-Sheet an die Konsolidierungsstelle zurück.

Die Aktualisierung der Upload-Sheets wird generell von der Konsolidierungsstelle übernommen.

Im Input-Bereich können eventuelle Differenzierungen zu einer bereits vorhandenen Position selbständig vorgenommen werden.

Das Upload-Sheet setzt sich aus folgenden Blättern zusammen:

‘ KonsEinheiten / Währung / Bewegungsart / Positionsplan \ **Input** / Upload ,

1. KonsEinheiten (Übersicht aller zum Vollkonsolidierungskreis gehörenden Gesellschaften)
2. Währung (Übersicht verschiedener Transaktionswährungen – Verwendung nur der EUR Währung)
3. Bewegungsart (Übersicht der aktuellen Bewegungsarten)
4. Positionsplan (NKF – Positionsplan mit Bilanz und Ergebnisrechnung)
- 5. Input (Eingabebereich für die Gesellschaften)**
6. Upload (Automatisiertes Upload ins System)

Die Struktur des Blattes 4 entspricht dem Positionenplan.

## Hinweise zu den Strukturelementen des Positionenplans

### Nummernintervalle

Der neue Konzernkontenplan baut auf der SAP- Standard Grundstruktur auf.

Als oberste Gliederung werden folgende Positionennummernkreise verwendet:

- 1000 0000 bis 1999 9999 Bilanzpositionen Aktiva
- 2000 0000 bis 2999 9999 Bilanzpositionen Passiva
- 3000 0000 bis 3999 9999 GuV-Positionen/Positionen der Ergebnisrechnung
- Statistische Positionen mit S0'000'000-S9'999'999

Die Eigenschaften einer Position werden durch die Positionenbezeichnung im Blatt „Positionsplan“ sowie die Hierarchie im Konsolidierungssystem bestimmt.

### Positionsart

Bei den Positionen im Positionenplan handelt es sich entweder um Summenpositionen oder um einzelne Wertepositionen.

10000000	Aktiva	1	S
10300000	Anlagevermögen	2	S
10100000	Ausstehende Einlagen	3	S
10110000	Eingeforderte ausstehende Einlagen	4	W
10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	4	W
10200000	Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	3	S
10200100	Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	4	W
10310200	Geschäfts- oder Firmenwert	3	S
10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen	4	W
10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung	4	W

Die Positionenarten werden wie folgt unterschieden:

- Wertepositionen:

Bei den Wertepositionen handelt es sich grundsätzlich um Positionen, auf denen einzelne Werte erfasst werden können. Bei einigen Wertepositionen ist jedoch eine weitere Detaillierung (auch Aufriss genannt) erforderlich. Das bedeutet, dass der Betrag auf der Werteposition weiter in einzelne auf die Werteposition entfallene Beträge zu detaillieren ist.

Im DET sind folgende Detaillierungen vorgesehen:

- Ausweis gegenüber anderen Unternehmen (Aufriss über Partner)
- Ausweis von Bewegungen auf den Positionen (Aufriss über Bewegungsarten)

Beispielsweise müssen bei Rückstellungen Anfangsbestände und etwaige Inanspruchnahme, Zuführungen, Abschreibungen mittels geeigneter Bewegungsart gemäß BWA Übersicht und entsprechenden Werten in die Wertepositionen eingegeben werden.

Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen	500	Anfangsbestand Rückstellungen	23000,00	+	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen	540	Inanspruchnahme	23000,00	-	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen	520	Zuführung	29000,00	+	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen				-	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen				-	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen				-	5000
Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen				-	5000

Für die Eingaben sind die weißen Felder vorgesehen. Im Falle weiterer benötigter Differenzierungen können individuell im Blatt „Input“ Spalten hinzugefügt werden!

Die Summen der Eingabefelder werden oberhalb dieser ausgegeben.

- Summenpositionen:

Summenpositionen sind Positionen, auf denen die Werte der hierarchisch „darunter liegenden“ Positionen aufsummiert dargestellt werden. Auf Summenpositionen werden keine einzelnen Werte erfasst. (Ausnahmen in Absprache mit der Konsolidierungsstelle)

<b>10320000</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>3</b>	<b>S</b>
<b>10320010</b>	<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>4</b>	<b>S</b>
<b>10320020</b>	Grünflächen	<b>5</b>	<b>w</b>
<b>10320030</b>	Ackerland	<b>5</b>	<b>w</b>
<b>10320040</b>	Wald, Forsten	<b>5</b>	<b>w</b>
<b>10320050</b>	Sonstige unbebaute Grundstücke	<b>5</b>	<b>w</b>

Beispielsweise werden hierarchisch keine Werte auf Sachanlagen und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte eingegeben, sondern nur (wenn möglich) auf die weiteren Differenzierungen Grünflächen, Ackerland, etc.

*Eine Erfassung auf höherer Ebene wird jedoch aus Vereinfachungsgründen gewährleistet und kann in Absprache mit der Konsolidierungsstelle vorgenommen werden.*

### **Vorzeichen**

Das Vorzeichen gibt den grundsätzlichen Charakter einer Position wieder und dient zur grundsätzlichen vorzeichenfreien Erfassung. Das System erkennt auf Grund des Charakters des Kontos, ob der Wert im Soll oder Haben auf das Konto zu schreiben ist. Nur wenn ein Saldo auf einer Position umschlägt, sind die Vorzeichen anzugeben; z.B. wenn ein Bankkonto einen negativen Saldo hat, ist der Wert mit entsprechendem Vorzeichen zu erfassen.

### **Input**

Beginnend mit den Parameter-Einstellungen muss das Upload-Sheet mit folgenden Informationen versehen werden:

- Version 100 – NKF Konsolidierungsmethodik (Fix)
- Auswahl der meldenden Gesellschaft (gemäß Blatt Konsolidierungseinheiten)
- Jahr und Periode

			aktualisieren
Version	100	NKF Konsolidierungsmethodik	
Unternehmen	1000	Stadt Wuppertal	
Fiskaljahr	2006	FJ2006	
Buchungsperiode	12	Dezember (Periode 12)	

Das Upload –Sheet ist für die ausschließliche Übernahme von NKF- konformen Daten vorgesehen.

Positionenliste mit Hierarchie	Position	Beschreibung	Bewegungsart	Partner	Währung	Wert in Lokalkwährung	Vorzeichen (+/-)
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.120.000	10120000	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					+
10.200.000	10.200.000	<b>Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs</b>					+
10.200.100	10.200.100	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs					+
10.310.200	10310200	<b>Geschäfts- oder Firmenwert</b>					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.210	10310210	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen					+
10.310.220	10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung					+
10.310.220	10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung					+
10.310.220	10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung					+
10.310.220	10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung					+
10.310.220	10310220	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung					+

Das Upload –Sheet im Input – Bereich ist so konzipiert, dass es die exakte Abbildung des Positionsplans unter dem Blatt „Positionsplan“ widerspiegelt.

Hier müssen die Werte aus den Einzelabschluss der HB2 (KB2 oder NKF –Daten) eingegeben werden.

**Zusammenfassung**

Die Daten der Einzelabschlüsse werden ausschließlich von den Gesellschaften in dem Upload-Sheet eingestellt. Sie versehen die Wertepositionen mit entsprechenden EUR – Werten, Bewegungsarten, Partnerkontierungen gemäß der Blätter „ Bewegungsart“ und „KonsEinheiten“ und der Transaktionswährung EUR. In Ausnahmefällen dürfen Summenpositionen bebucht werden. Änderungen und Eingaben dürfen nur im Bereich des Blattes „Input“ vorgenommen werden!